

## Entschließungsantrag

des Bundesrates Michael Bernard, Markus Steinmaurer,  
und weiterer Bundesräte  
betreffend „Beraten statt Strafen“

**eingebraucht im Zuge der Debatte über TOP 15) den Beschluss des Nationalrates vom 6. Juli 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird ([2047 d.B.](#) und [2163 d.B.](#)) in der 956 Sitzung des Bundesrates, am 12. Juli 2023.**

Mit der Novelle des Weingesetzes wird der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ für heimische Winzer abgeschafft. Dieser besagt seit 1. Jänner 2019, dass die Verwaltungsstrafbehörde bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen – unter bestimmten Voraussetzungen – zunächst keine Verwaltungsstrafe verhängen, sondern beraten sollen. Diese Möglichkeit besteht vor allem nicht bei Vorsatz, wiederholten Verwaltungsübertretungen oder Entziehung von Berechtigungen.

Bislang drohte gemäß § 61 Abs. 1 Z 4 Weingesetz 2009 die Verhängung einer Verwaltungsstrafe, wenn ein Winzer die Ernte- und Erzeugungsmeldung vergessen hatte. Der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ war dabei zugunsten der betroffenen Winzer anzuwenden.

Durch die Novelle des Weingesetzes von ÖVP und Grünen kommt es darüber hinaus zu einer maßgeblichen Verschärfung: Wer nach der neuen Regelung nicht fristgerecht die Ernte- bzw. Erzeugungsmeldung vornimmt, weil die Stichtage in die betriebsame Zeit fallen oder andere gute Gründe zur Fristversäumung führen, wird gemäß § 29 Abs. 3 erster Satz im novellierten Weingesetz zusätzlich bestraft:

*„Wird die Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, kann für Weine, die von den Meldepflichtigen in Verkehr gebracht werden, keine staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein erteilt werden und der Wein darf nicht mit einer anderen Herkunftsangabe als Österreich und nur ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden.“*

Ohne Möglichkeit die versäumte Meldung nachzuholen, erfolgt die einer Enteignung gleichkommende komplette Abwertung der Qualitäten eines gesamten Jahrganges. Zugleich kommt es im Widerspruch zum Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPMRK zu einem Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 820 € zu bestrafen ist.

Sinnvoller und angemessener wäre eine Sperre der Qualitätsbezeichnung bis zum Vorliegen der Meldungen. Dieses Modell kennt das Weingesetz bereits betreffend die Erteilung der staatlichen Prüfnummer. Im Fall einer nicht fristgerechten Entrichtung des Entgelts für die Erteilung, erfolgt gem. § 25 Abs. 4 letzter Satz eine Sperre. Wird der offene Betrag beglichen, wird die staatliche Prüfnummer erteilt.

Zwar heißt es in den Erläuterungen der Novelle, dass die Bundeskellereiinspektion vor Verhängung der Sanktion die betreffenden Betriebe kontaktieren und zur umgehenden Abgabe der Meldung auffordern wird, im Gesetz selbst fehlt jedoch eine korrespondierende Norm. Ob, wie und wann Betriebe tatsächlich kontaktiert werden,


bleibt der Bundeskellereiinspektion selbst überlassen. Mit schwerwiegenden Eigentumseingriffen als Konsequenz, wird damit der Willkür Tür und Tor geöffnet.

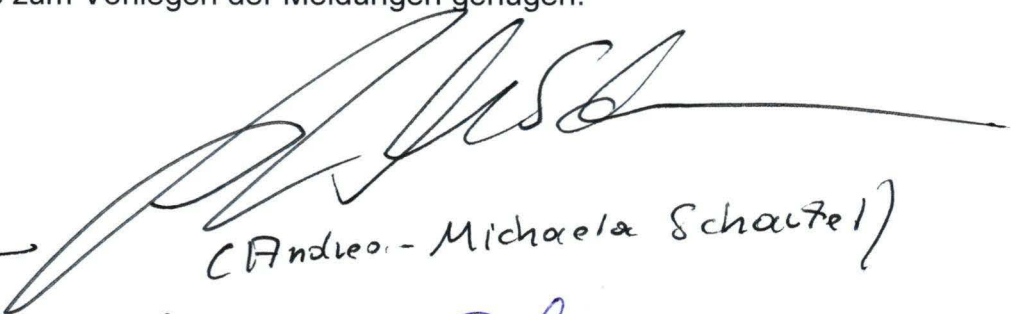
Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

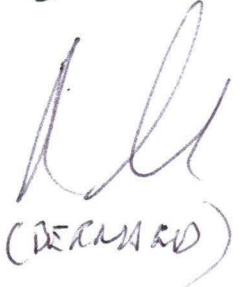
### Entschließungsantrag


*Der Bundesrat wolle beschließen:*

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, wird aufgefordert dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch welche bei einer verspäteten Ernte- bzw. Erzeugungsmeldung nicht automatisch eine Abwertung eines ganzen Jahrganges erfolgt. Stattdessen soll gemäß dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ eine Sperre der Qualitätsbezeichnung bis zum Vorliegen der Meldungen genügen.“

  
(Stein)

  
(Andrea-Michaela Schatzel)

  
(DECKER)

  
(STEINMAYER)

